

# Hygienekonzept der Gemeinde Hemhofen für die gemeindlichen Friedhöfe



## Einschränkungen bei Trauerfeiern und Beisetzungen (Stand: 22.06.2020)

Aufgrund der Sechsten Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.06.2020 gelten ab 22.06.2020 weiterhin ein allgemeines Abstandsgebot vom 1,5 m, Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Raum sowie situationsabhängige Verpflichtungen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) sind mit bis zu 50 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann.

Entsprechend dem Schutz- und Hygienekonzept der Friedhofsverwaltung für Beerdigungen auf Friedhöfen in Hemhofen/Zeckern gilt ab 22.06.2020:

### Allgemeine Anordnungen für den Infektionsschutz

Personen, die an unspezifischen Allgemeinsymptomen und an Erkrankungen in den oberen und unteren Atemwegen, insbesondere Atemnot, leiden, oder die in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist die Teilnahme an Beerdigungen verboten. Vor Besuch der Beerdigung sind die Hände zu waschen und vor Eintritt an den vor der Trauerhalle bereitgehaltenen Spendern zu desinfizieren. Mikrofone sind nur von einer Person zu benutzen und mit einer Folie zu umhüllen. Schaufeln für den Erdwurf und Weihwassergaben sind ausschließlich Geistlichen vorbehalten. Die Schaufeln werden vor jeder Beisetzung ausgetauscht und desinfiziert. Blumenwurf ist gestattet.

### Teilnehmerzahl in Trauerhallen

Um das allgemeine Abstandsgebot bei Trauerfeiern sicherzustellen, wird die zulässige Höchstteilnehmerzahl in der Trauerhalle nach der Zahl der Plätze festgelegt, die sich ergibt, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu den anderen Plätzen gewährleistet bleibt. Die Trauergäste haben beim Betreten und Verlassen der Halle eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Am Sitzplatz darf sie abgenommen werden. Die Türen und Fenster der Gebäude bleiben während der Feier geöffnet.

Stehplätze im Freien vor den offenen Türen der Hallen sind belegbar, soweit dies mit dem Mindestabstand von 1,5 m vereinbar ist. Zeitverlängerungen sind nicht zulässig. Für Trauerfeiern in Kirchen gelten die Festlegungen der Kirchenträger.

### Teilnehmerzahl im Freien

Im Freien beträgt die zulässige Höchstteilnehmerzahl weiterhin 100 Personen. Damit können auch Trauergäste, die zuvor nicht in der Trauerhalle Platz gefunden haben, bei der Beisetzung am Grab teilnehmen. Zwischen den Teilnehmern ist jedoch der Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zum Schutz der anderen Trauergäste wird empfohlen.

### Urnenbeisetzungen (ohne Hallentrauerfeier)

Für Urnenbeisetzungen (ohne Trauerfeier) auf allen kommunalen und kirchlichen Friedhöfen gelten die o. g. Auflagen. Nach einer Feuerbestattung ist die Übergabe der Urne in die Erde der schlichte

Beisetzungsakt. Es wird deshalb um Verständnis gebeten, dass nach dem Ablassen oder Einstellen der Urne nur Zeit für einen kurzen Abschied oder ein Gebet am offenen Grab vorgesehen ist, dann ist das Grab zu schließen. Erst anschließend steht ohne Personal noch Zeit für ausführlichere Ansprachen oder Nachrufe zur Verfügung.

## **Erdbestattung**

Nach dem Ablassen des Sarges im Grab steht am vorläufig abgedeckten Grab angemessene Zeit für die Aussegnung und den Abschied zur Verfügung. Blumen zum Abschied können auf der Abdeckung niedergelegt werden, sie werden dem Grab später beigegeben, wenn es geschlossen wird. Bei Erdbestattungen, für die eine Trauerfeier bereits außerhalb des Friedhofes, z. B. in einer Kirche, stattgefunden hat, sind zu Beginn des Trauerzuges nur eine kurze Begrüßung, ein Gebet und ein Votum des Pfarrers oder Trauerredners möglich. Es wird gebeten, auf nachfolgende Bestattungen Rücksicht zu nehmen.

## **Abschiednahmen**

Abschiednahmen am geschlossenen Sarg oder an einer Urne sind aufgrund der sehr beengten räumlichen Verhältnisse nur für die Angehörigen des Hausstandes des Verstorbenen, Ehegatten, Lebenspartner, Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie und Geschwister sowie eine weitere Person möglich. Die einzelnen Teilnehmer sind vom Bestatter mit ihrer Stellung zum Verstorbenen anzumelden. Aufbahrungen (offener Sarg) sind infektionsschutzrechtlich leider nicht zulässig.

## **Grabvergaben und Parteiverkehr in den Dienstleistungsbüros**

Grabvergaben für alle gemeindlichen Friedhöfe und die Klärung anderer Grabangelegenheiten finden am besten nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Rufnummer 09195/9484-16 statt. Im Parteiverkehr sind die notwendigen Schutzauflagen einzuhalten.

## **Wir danken für Ihr Verständnis**

Alle Maßnahmen sind leider unangenehm, aber zum Schutz von Hinterbliebenen, Trauergästen und Mitarbeitenden vor Infektionsrisiken vorgeschrieben und deshalb unumgänglich. Wir bitten Sie, aktiv am Schutz für sich selbst und andere mitzuwirken.

## **Ihre Friedhofsverwaltung**